

Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) die Satzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für alle öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Golßen durch Dritte.

(2) Diese Satzung gilt nicht soweit Bundes- oder Landesgesetz Regelungen vorsehen.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in der anliegenden Gebührentabelle genannten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Golßen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage der Stadt Golßen gebotene Leistung in Anspruch nimmt;

b) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

c) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung, Nutzungsvereinbarung und Vertrag verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften auf dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungszeit, die in der Nutzungsvereinbarung festgelegt ist in Verbindung mit der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis für die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Golßen.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporteinrichtungen der Stadt Golßen vom 05.02.1993 außer Kraft.

Golßen, 18.12.2001

gez. Hartmut Laubisch
Bürgermeister

gez. Ursula Schadow
Amtsdirektorin

Gebührentabelle

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
01	Unterrichtsraum	Stunde:	10,00
		Tag:	40,00
		Jahr:	150,00
02	Aula der Grundschule	Stunde:	30,00
		Tag:	120,00
		Jahr:	400,00
03	Raum einer Kindereinrichtung	Stunde:	10,00
		Tag:	40,00
		Jahr:	150,00
04	Raum im Schloss	Stunde:	10,00
		Tag:	40,00
		Jahr:	150,00
05	Sporthalle, Stadtwall	Stunde:	10,00
		Tag:	40,00
		½ Jahr:	75,00
		Jahr:	150,00
06	Sporthalle, Schützenplatz	Stunde:	5,00
		Tag:	20,00
		½ Jahr:	50,00
		Jahr:	100,00